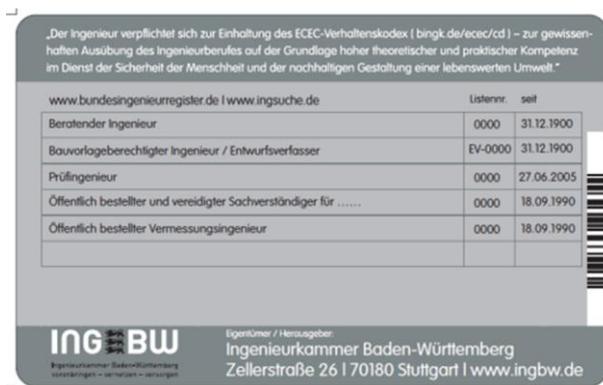


Allgemeine Informationen zum Berufsausweis für Ingenieure

1. Ausgabe der Ingenieurkammer Baden-Württemberg



Vorderseite Ingenieurausweis (Muster)



Rückseite Ingenieurausweis (Muster)

Eigentümer / Herausgeber

Der Berufsausweis verbleibt im Eigentum der Ingenieurkammer Baden-Württemberg und ist nach Ablauf der Geltungsdauer an die Ingenieurkammer als Herausgeber zurückzugeben. Der Ausweis ist nicht übertragbar.

Anerkennung und Haftung

Mit der Unterschrift auf dem Berufsausweis erkennt der Ingenieur den europäischen ECEC-Verhaltenskodex der Ingenieure (www.bingk.de/ecec/cd) sowie diese „Allgemeinen Informationen“ an. Für die Richtigkeit der aufgedruckten Angaben haftet der Inhaber des Ausweises. Innerhalb der Geltungsdauer des Berufsausweises hat er bei Änderungen der Daten diese innerhalb von 14 Kalendertagen der Ingenieurkammer Baden-Württemberg mitzuteilen sowie den Ausweis zurückzugeben. Andernfalls ist die Ingenieurkammer Baden-Württemberg berechtigt, den Ausweis kostenpflichtig einzuziehen.

Dateninhalt

In der 1. Ausgabe des Berufsausweises für Ingenieure der Ingenieurkammer Baden-Württemberg werden folgende Informationen zur Person des Inhabers abgedruckt:

-  Identifikationsdaten (Titel, Name/Vorname, Berufsbezeichnung, Geburtsdatum/-Ort, ID-Nummer)
-  Qualifikationen (alle der Ingenieurkammer gesetzlich übertragenen Listenführungen)
-  Zulassungen als Prüfsachverständiger / Prüfingenieur oder öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger können nach entsprechendem Nachweis der INGBW gegenüber eingetragen werden.
-  Fachlisteneintragungen bei der INGBW

Es sind maximal 7 Listeneintragungen möglich. Eintragung in Marketinglisten sowie Qualifikationen anderer privater „Bildungsträger“ (IHK, HK, Hochschulen, Banken etc.) und Verbandsmitgliedschaften werden der Einheitlichkeit halber nicht abgedruckt. Sofern mehrere Eintragungen vorhanden sind, muss eine Auswahl getroffen werden.

Datenaktualität, Veröffentlichung und Datenschutz

Die auf dem Mitgliedsausweis abgedruckten Daten werden auf der Internet-Seite der Ingenieurkammer Baden-Württemberg (www.ingbw.de) veröffentlicht, sowie entsprechend den bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg vorliegenden Informationen tagaktuell gehalten. Mit der Unterschrift auf dem Antrag stimmt der Ingenieur dieser Veröffentlichung zu.

Verlust

Verlust oder Zerstörung des Berufsausweises ist der Ingenieurkammer Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen. Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr beantragt werden.

Missbrauch

Bei Missbrauch des Ausweises behält sich die Ingenieurkammer Baden-Württemberg die sofortige kostenpflichtige Einziehung sowie die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

Einheitliches Reglement für kammereigene Ingenieurausweise

Hinweise aus der Bundesingenieurkammer

Adressatenkreis des Ingenieurausweises

Der Ausweis wird ausschließlich für Kammermitglieder ausgestellt. Nur so ist eine Identifikation mit der jeweiligen Ingenieurkammer und der Bundesingenieurkammer gewährleistet.

Anwendungsbereich

Der Ingenieurausweis ist in erster Linie als Kammerausweis zur Identifizierung in Deutschland gedacht. Darüber hinaus erfüllt er auch im europäischen Ausland mehrere Funktionen. Der Karteninhaber kann sich als Ingenieur ausweisen und gleichzeitig als Mitglied einer Ingenieurkammer. Insofern trägt er zur Förderung des Kammergedankens bei. Die auf der Rückseite vorhandenen Eintragungen informieren unverbindlich über die Qualifikationen des Karteninhabers.

Grundlayout

Zur Akzeptanz des Ausweises ist die Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes maßgebend. Daher sind die Ausweise der herausgebenden Ingenieurkammern weitestgehend identisch.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer des Ingenieurausweises ist auf ca. zwei Jahre befristet. Damit ist gewährleistet, dass eventuelle Änderungen und Angaben zeitnah geändert werden können.

Hinweis auf Bundesingenieurkammer

Zur Dokumentation der Einheitlichkeit des Ingenieurausweises wird der Abdruck vom Logo und vom Namen der Bundesingenieurkammer auf der Vorderseite des Ingenieurausweises eingebracht.

Verwendung des EU-Logos

Die Verwendung des EU-Logos auf der Vorderseite des Ingenieurausweises wird dargestellt. Ebenso auch das Logo des ECEC-Dachverbandes als Logo. Es stellt eine Legitimierung durch den Dachverband der Ingenieurkammern Europas dar.

ECEC-Verhaltenskodex

Der Inhaber des Ausweises wird durch ein Zitat des ECEC-Verhaltenskodex auf diesen verpflichtet.

Verbindung zum Bundesingenieurregister

Angaben im Ingenieurausweis soll sich aus den Angaben im Bundesingenieurregister ergeben. Zukünftig sollen nur solche Ingenieure in den Besitz des Ausweises gelangen, die auch im Bundesingenieurregister verzeichnet sind. Es handelt sich hier um Angaben der zweiten Stufe. Diese soll nur Qualifikationen enthalten, die es in allen Ländern gibt (Bauvorlageberechtigter plus qualifizierter Tragwerksplaner / Nachweisberechtigter sowie Sachverständige). In Bezug auf die Sachverständigen sind das Bestellungsgebiet und die zuständige Kammer anzugeben. Diese Angaben sind wesentlich für die Zielstellung des Ingenieurausweises, nämlich die Vereinfachung der Berufsausübung der Ausweisinhaber.